



# Stadtgemeinde Rottenmann

Telefon: +43 3614 2411-11 - Fax: DW +43 3614 2411-18  
E-mail: rathaus@rottenmann.at

Aktenzeichen: BW-BV-2025-2390

Rottenmann, 06.10.2025

Gegenstand: Baubehördliche Bewilligung

**Siegfried Lenz**, Hauptstraße 24a/3, 8786 Rottenmann

**Kurt Lenz**, Hauptstraße 24a/4, 8786 Rottenmann

Errichtung einer Garage samt Lager und Laube

## Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 12.09.2025 haben Siegfried Lenz, Hauptstraße 24a/3, 8786 Rottenmann u. Kurt Lenz, Hauptstraße 24a/4, 8786 Rottenmann, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 (BauG) idgF. um die Erteilung der Baubewilligung zwecks Errichtung einer Garage samt Lager und Laube auf dem Grundstück(en) Nr.: **.58**, KG: **Rottenmann**, EZ: **849** u. Nr.: **559/1**, KG: **Rottenmann**, EZ: **132**, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idgF. i.V.m dem § 24, Abs. 1 BauG die örtliche und mündliche Bauverhandlung für

**Dienstag, den 21.10.2025, um ca. 10:00 Uhr**

**mit Zusammentritt an Ort und Stelle anberaumt.**

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG idgF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentliche rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Stadtgemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgedeckt werden.

Der Bürgermeister:

Stadtgemeinde Rottenmann  
Bauamt / Tel.: 03614/2411-11  
Hauptstraße 56  
8786 Rottenmann  
Günter Anton Gangl

Gemäß §§41 u. 42 AVG  
kundgemacht an der Amtstafel  
am 06.10.2025

Aus datenschutzrechtlichen Gründen  
unterbleibt die Erwähnung von Namen  
und Adressen der Geladenen